



TRAGISCHE EINZELFÄLLE?

Wie Medien über Gewalt gegen Frauen berichten

Dr. Christine E. Meltzer

WELCHE ROLLE SPIELEN DIE MEDIEN?

Medien beeinflussen

- welche Themen in der öffentlichen Meinung besprochen werden
- Was als öffentlich und was als privat gilt
- Welche „typischen Täter“ und „typischen Opfer“, „typische Gewalt“ wahrgenommen wird
- Wem Verantwortung für eine Problemlösung zugeschrieben wird

ZENTRALE FRAGEN

- Welche Formen von Gewalt werden sichtbar?
- Wie sichtbar ist intime Partnergewalt im Vergleich zu Gewalt von Fremden?
- Welche Rolle spielen migrantische Täter?

METHODE

2015 – Mitte 2019, ca. 3500 Artikel

DIE WELT

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Süddeutsche Zeitung

taz

Bild

EXPRESS

BERLINER KURIER

LEIPZIGER VOLKSZEITUNG

OZ OSTSEE-ZEITUNG

WIESBADENER KURIER

RHEINISCHE POST

Märkische Allgemeine

SZ*

SÄCHSISCHE ZEITUNG

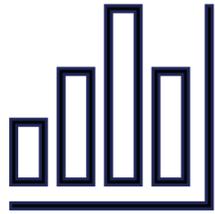
STUTTGARTER ZEITUNG

NÜRNBERGER
Nachrichten

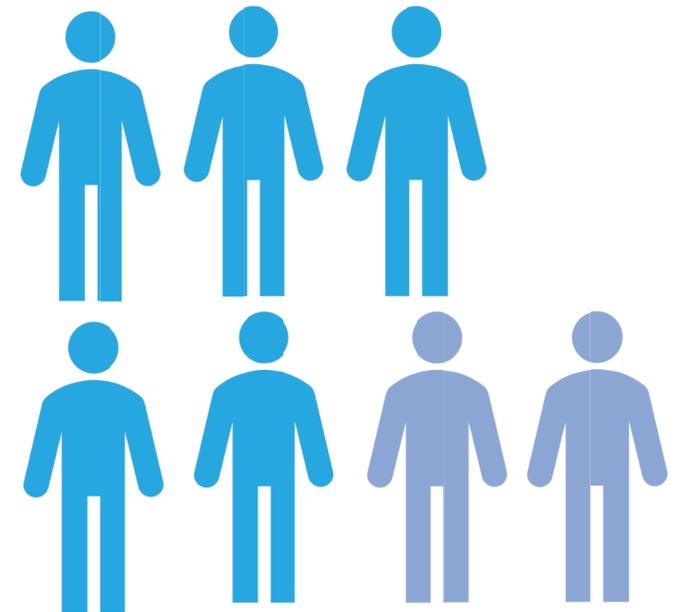
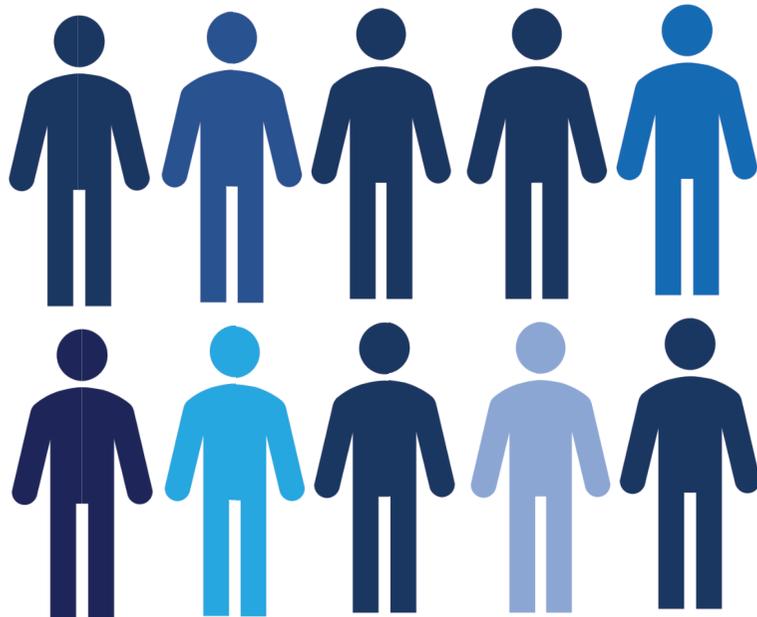
Mitteldeutsche Zeitung

Brenner Stiftung JGU

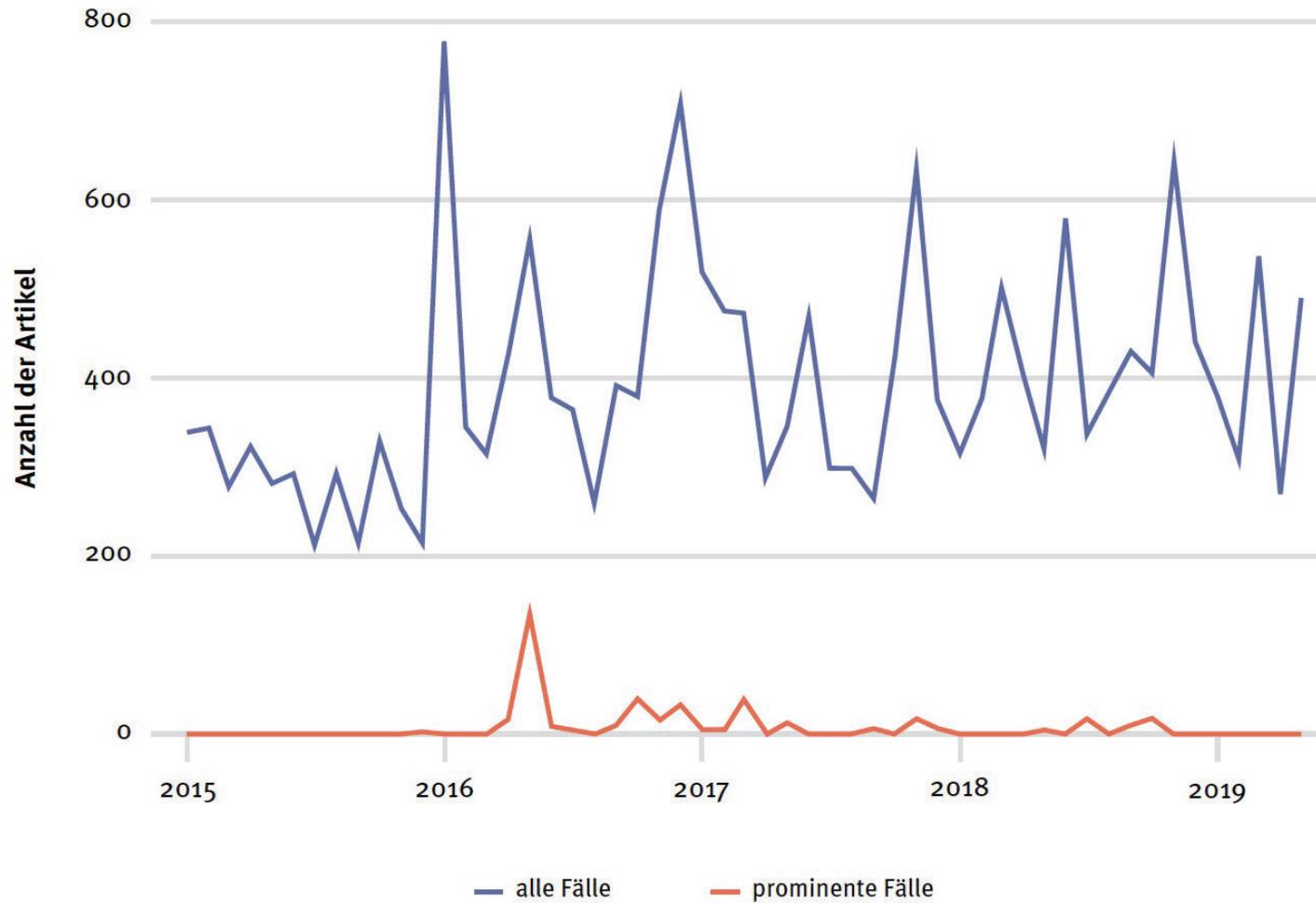
VERGLEICH VON MEDIEN UND KRIMINALSTATISTIK



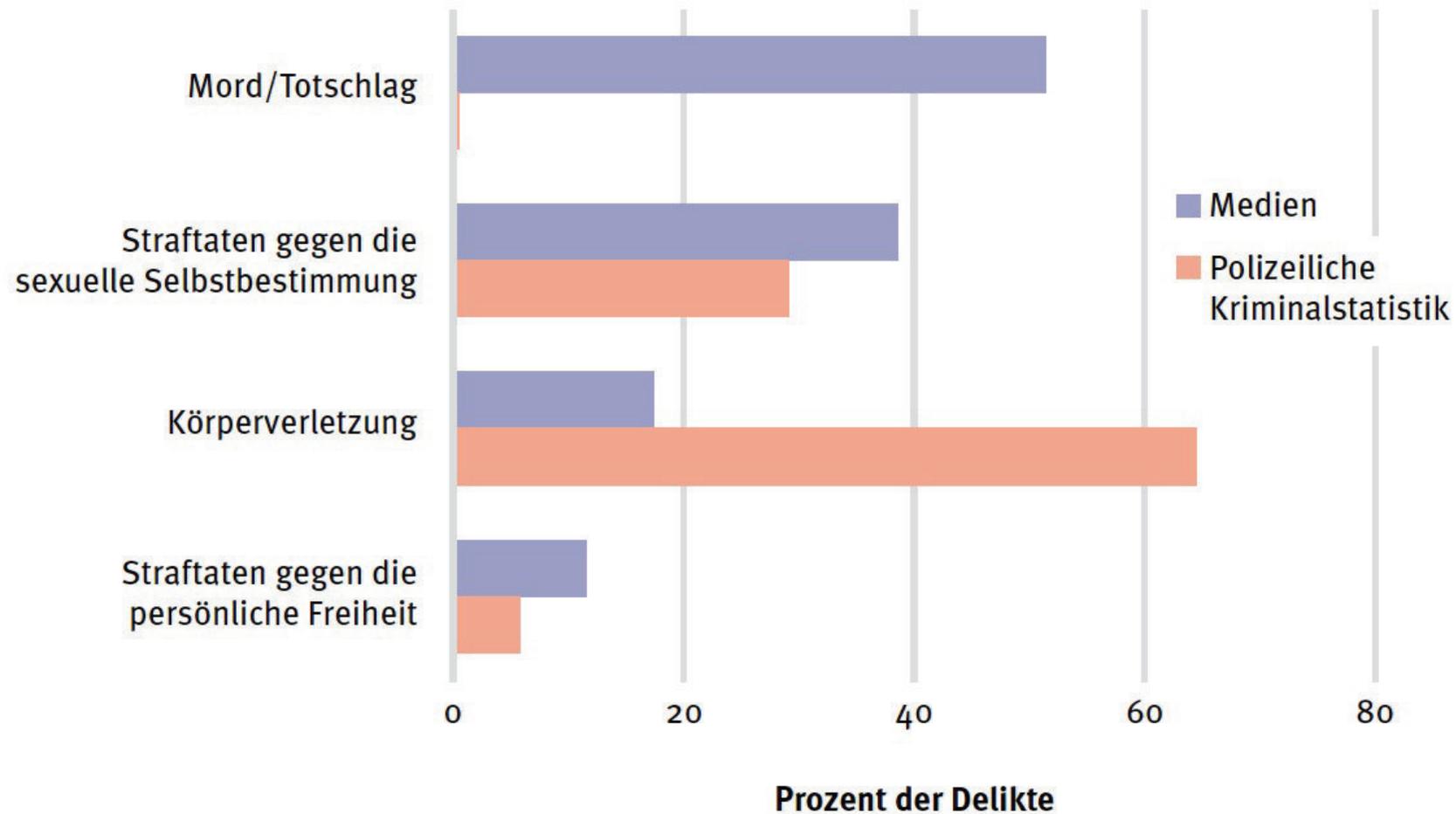
PKS



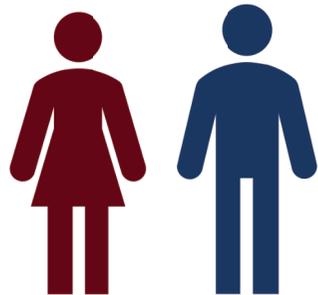
SICHTBARKEIT VON GEWALT GEGEN FRAUEN



SICHTBARKEIT VON GEWALT GEGEN FRAUEN

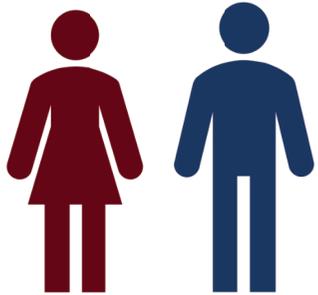


MEDIALE EINORDNUNG: EINZELFALL?

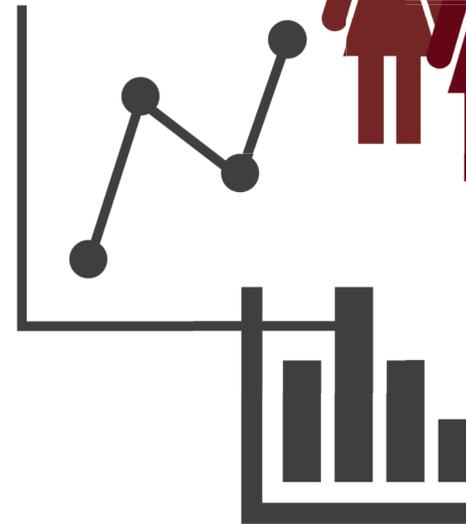


MEDIALE EINORDNUNG: EINZELFALL?

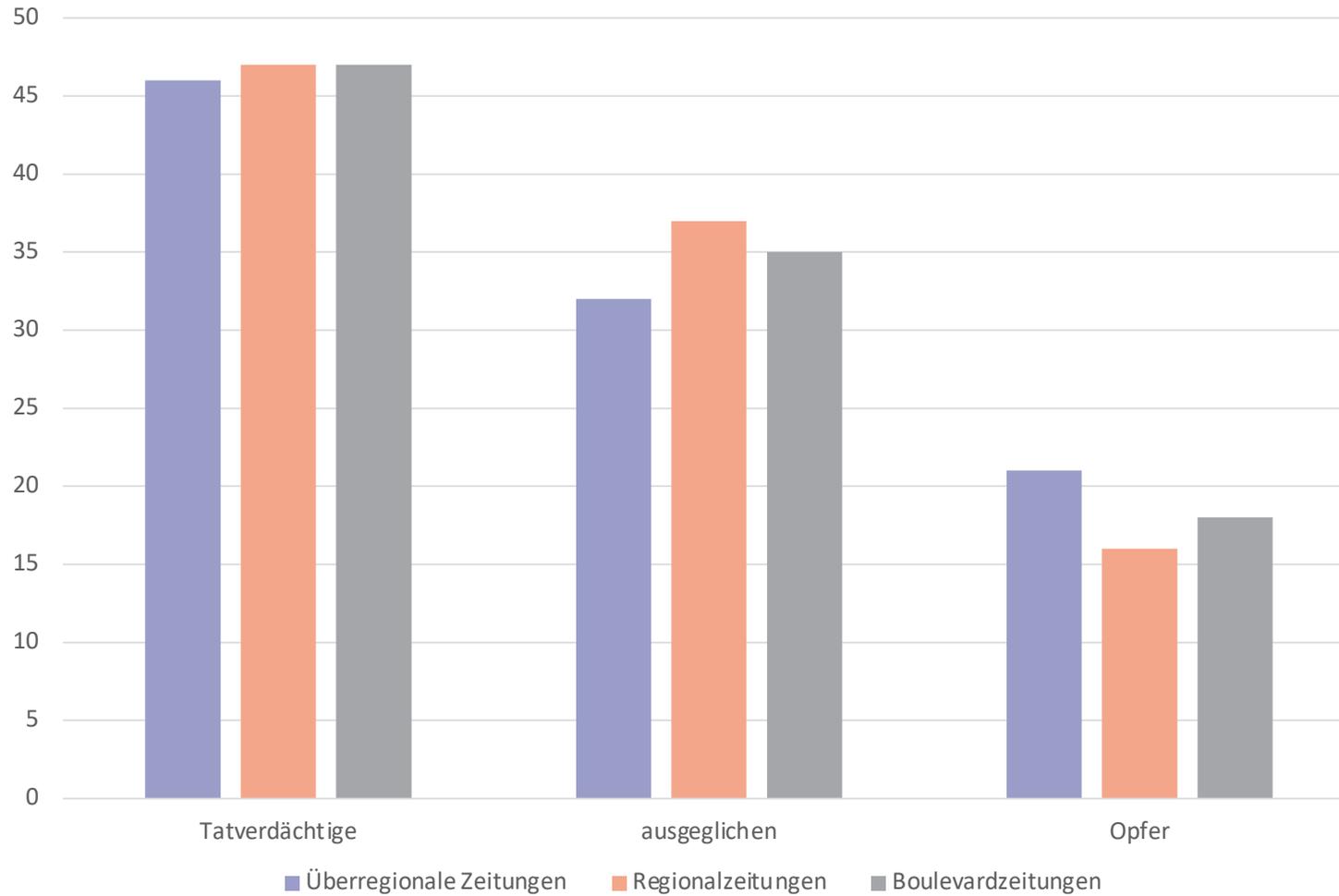
69%



9%



FOKUS DER BERICHTERSTATTUNG



MEDIALE EINORDNUNG: SPRACHE

Familiendrama |
Eifersuchtsdrama

3%

Familiendrama endet für Ehefrau tödlich

Eifersuchtsdrama



Froben Homburger ✓
@fhomburger



In der Berichterstattung über Gewaltverbrechen in Familien und partnerschaftlichen Beziehungen wird [@dpa](#) künftig Begriffe wie „Familiendrama“ oder „Beziehungsdrama“ nicht mehr als eigene Formulierungen verwenden.

1:24 nachm. · 14. Nov. 2019 · Twitter Web App

MEDIALE EINORDNUNG: HILFE UND LÖSUNGEN



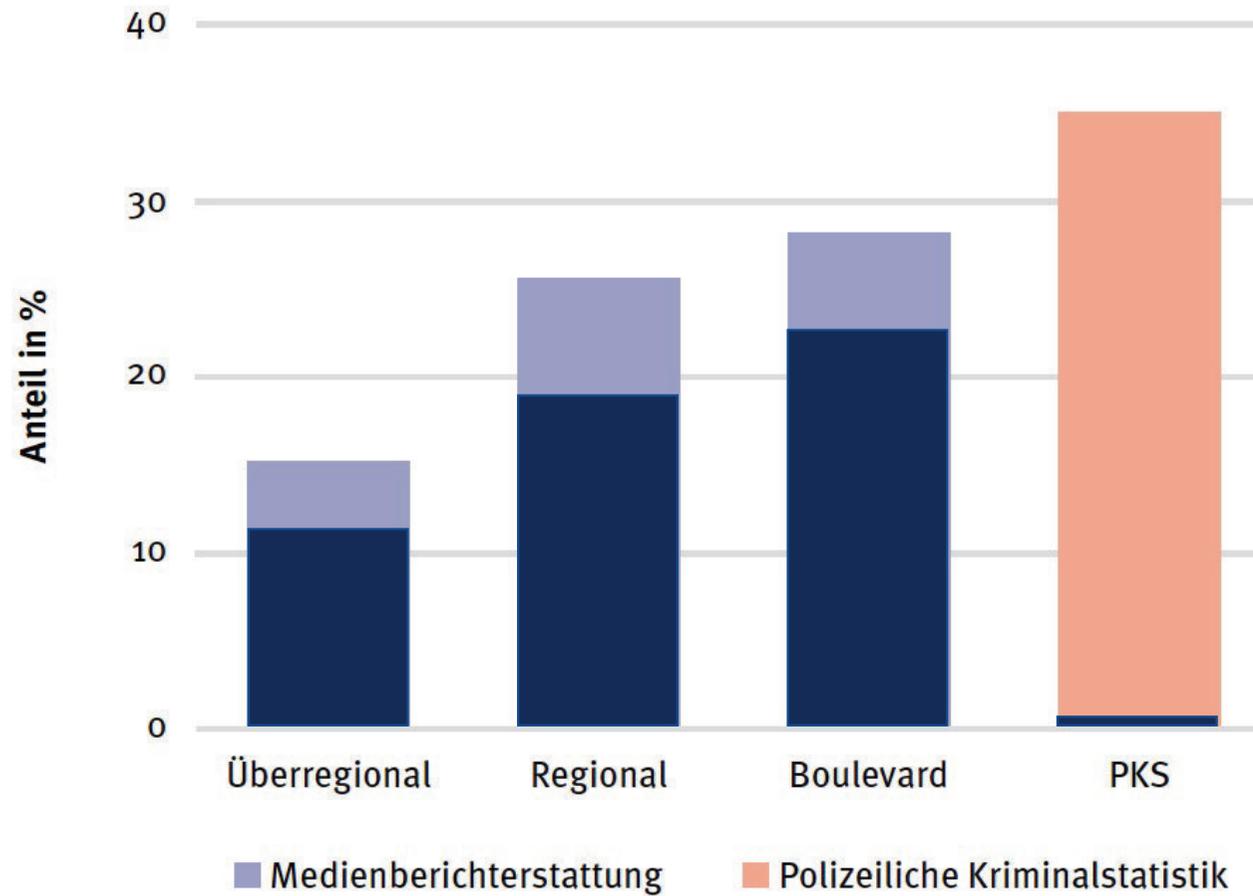
8%

2%

 **HILFETELEFON**
 **GEWALT GEGEN FRAUEN**

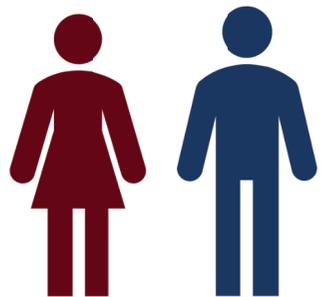
08000 116 016

PARTNERSCHAFTLICHE GEWALT



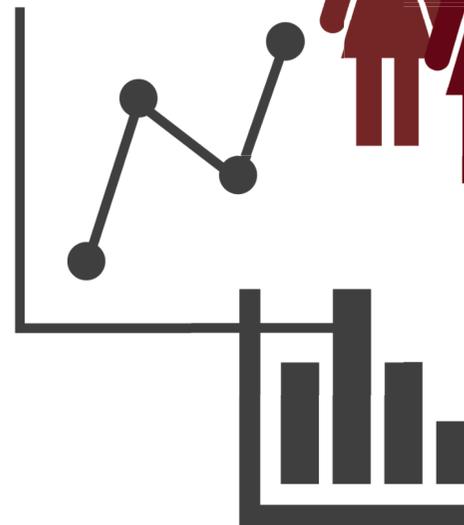
Mord, Totschlag

MEDIALE EINORDNUNG: EINZELFALL?

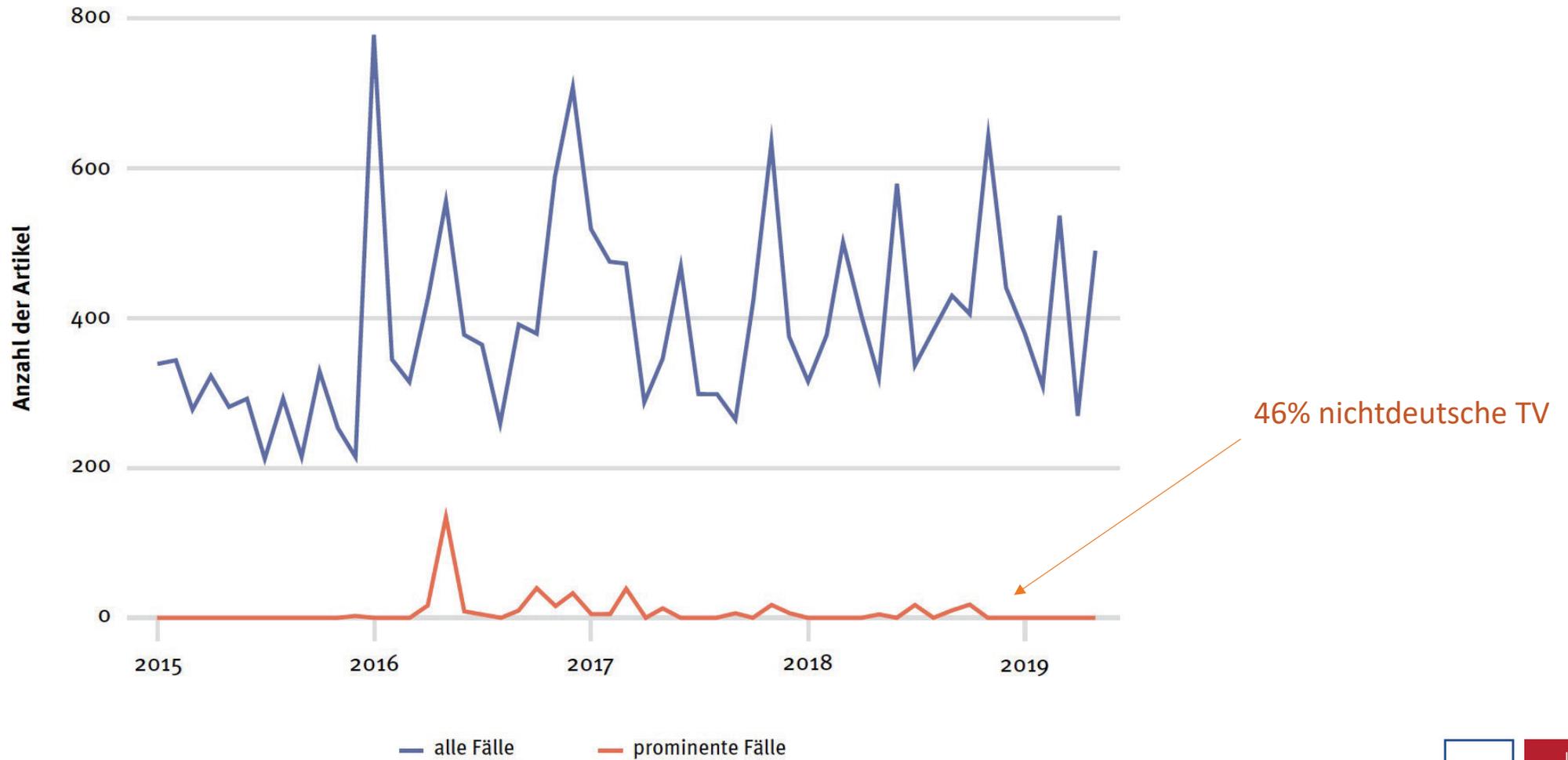


82%

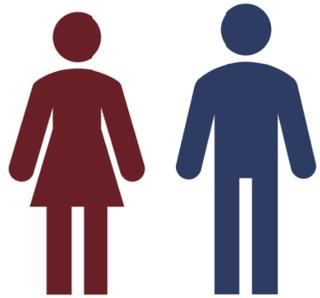
3%



SICHTBARKEIT VON GEWALT GEGEN FRAUEN



MEDIALE EINORDNUNG: EINZELFALL?

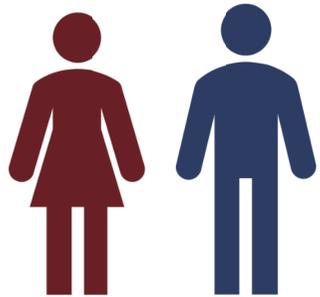


64%

migrantisch



8%



76%

Nicht genannt, deutsch



4%

ZUSAMMENFASSUNG

- Gewalt gegen Frauen muss brutal sein, damit sie berichtet wird
- Gewalt in Partnerschaften wird unterproportional berichtet
- Es bleibt überwiegend bei Einzelfallbeschreibungen ohne politische Forderungen → Es sei denn, es handelt sich um nichtdeutsche Täter
- Fokus auf die Tatverdächtigen
- Hilfseinrichtungen werden nicht erwähnt

LÖSUNGEN?

- Weg von der Einzelfallbeschreibung
 - Mehr Raum für Opfer, Gewaltbetroffene
 - Bereitstellen von Informationen für Hilfesuchende
 - Sorgsame Abwägung von Herkunftsnennungen
-
- Integration in die Ausbildung
 - Workshops (z.B. Easteal et al., 2021)



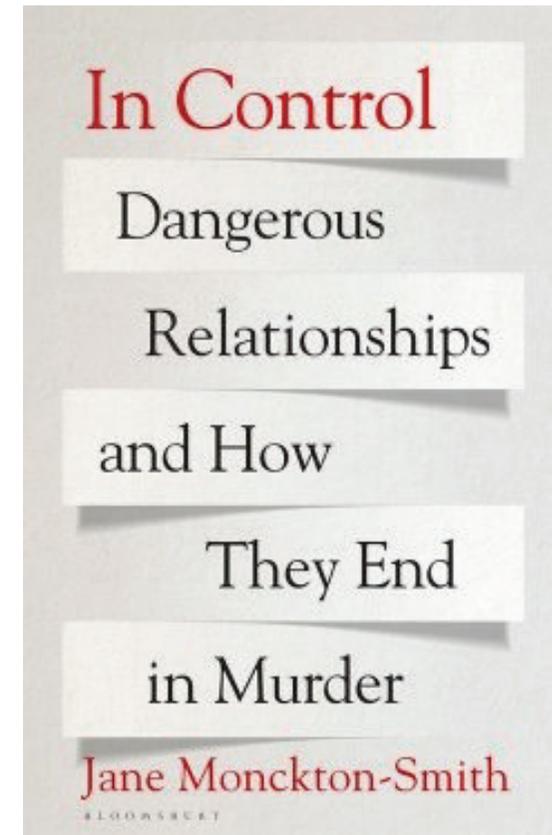
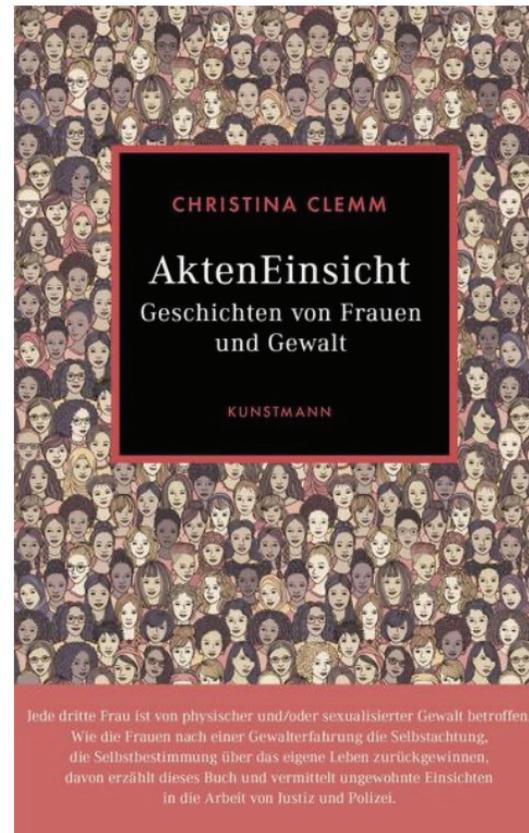
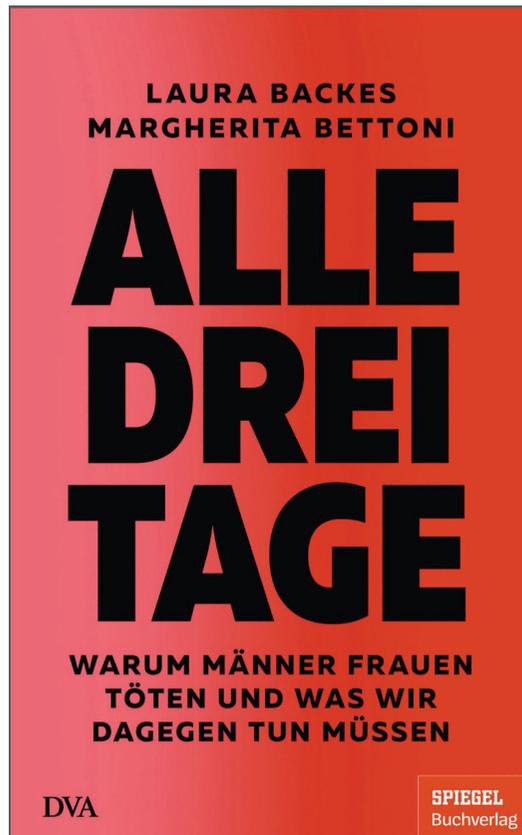
**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

**WWW.OTTO-BRENNER-
STIFTUNG.DE**

MELTZER@UNI-MAINZ.DE

Dr. Christine E. Meltzer

LITERATUR





Soziologische Erkenntnisse zu Gewalt und Geschlecht

KSENIA MESHKOVA

FACHTAG „JEDEN 3. TAG – FEMIZID“, WINSEN (LUHE)

26. NOVEMBER 2021

Ksenia Meshkova

- Promotion „Young, beautiful and abused. Femininity constructions in the narratives of female survivors of coercive control in today's Russia“ an der Humboldt Universität Berlin (fortaufend)
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Planungs- und Erprobungsphase für zwei Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel“ beim Deutschen Institut für Menschenrechte
- Mitautorin der Studie „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019)
- Vorstandsmitglied beim European Observatory on Femicide und European Network on Gender and Violence

Plan des Vortrags

- Was verstehen wir unter Gewalt?
- Warum wird Gewalt erforscht?
- Was macht feministische Gewaltforschung?
- Wie arbeitet feministische Gewaltforschung?
- Einblicke in die Gewaltforschung

Was ist Gewalt?

Zentrale Begriffe:

- Häusliche Gewalt/domestic violence
- (Intim-) Partnergewalt /intimate partner violence
- Gewalt gegen Frauen/violence against women
- Geschlechterspezifische Gewalt/gender-based violence
- Femi(ni)zid/femi(ni)cide

- Was sind die Unterschiede zwischen diesen Begriffen?

Geschlechtsbasierte/ geschlechtsspezifische Gewalt

- „Geschlechtsbasierte oder geschlechtsspezifische Gewalt (auf Englisch: Gender-based violence, GBV) beschreibt gewaltvolle Handlungen gegenüber einem Individuum oder eine Gruppe von Individuen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit. Diese Form der Gewalt ist in der gesellschaftlichen Ungleichbehandlung von Frauen, im Missbrauch von Macht sowie sexistischen Gesellschaftsstrukturen verankert. Der Begriff wird benutzt, um zu verdeutlichen, dass eben diese gesellschaftlichen Strukturen das Risiko für Mädchen und Frauen erhöhen, von bestimmten Formen von Gewalt betroffen zu sein.“
- <https://www.unwomen.de/informieren/beendigung-der-gewalt-gegen-frauen/formen-der-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen.html>

Istanbul Konvention

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
- Bisher umfassendste Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt
- 2011 entwickelt, in Deutschland seit 2018 in Kraft
- <https://rm.coe.int/1680462535>

Begriffe

- „...bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;“

(Istanbul Konvention, Art. 3, Seite 5,
<https://rm.coe.int/1680462535>)

Begriffe

- „...wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;“

(Istanbul Konvention, Art. 3, Seite 5,
<https://rm.coe.int/1680462535>)

Femi(ni)zid

- „Die Tötung einer oder mehrerer Frauen durch einen oder mehrere Männer, weil sie Frauen sind“. (D.H. Russell, 2012)
- Intimpartnerfemizide
- Femi(ni)zide aus misogynischen Gründen
- Tötungen von Sexarbeiter*innen

Direkte Gewalt gegen Frauen

Gewalt im Sinne aller Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen oder psychischen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.

Glossar EIGE, <https://eige.europa.eu/thesaurus/terms/1082?lang=de>

Indirekte Gewalt

Einstellungen, Stereotype und kulturelle Normen, die vergeschlechtlichte Praktiken stützen und geschlechtsbezogene Formen direkter Gewalt verursachen können.

Glossar EIGE:

<https://eige.europa.eu/thesaurus/terms/1254?lang=de>

Warum Gewalt gegen Frauen?

- Gewalt gegen Frauen ist eine extreme Menschenrechtsverletzung, die Frauen in allen Ländern und Kulturen erleben.
- Jede 3. Frau ist betroffen, in manchen Regionen sogar bis zu 70%

Warum Gewaltforschung?



Warum Gewaltforschung?

- Aufdeckung der Fälle
- Hintergründe der offiziellen Statistik
- Gewalt besser verstehen durch qualitative Studien und Methodentriangulation
- Bessere Unterstützungsangebote für Betroffene
- Materialien für Gesetzgeber*innen
- Geschichten der Betroffenen sind zentral für die Entwicklung der Theorien und Begriffen der fem. Gewaltforschung

Methoden/Beispiele der Gewaltforschung

- Prävalenzstudien
- Qualitative Studien mit Betroffenen & Täter*innen
- Studien zur Arbeit des Hilfesystems (Frauenhäuser, Polizei usw.)
- Analyse der Gesetzen in Ländern
- Analyse der Gerichtsdocumentation (z.B. bei Femiziden)
- Evaluation der Täterarbeit

Beispiel – Studie zu sexueller Belästigung (ADS 2019)

Methoden:

- Literaturanalyse
- Analyse der Gerichtsfälle
- Repräsentative telefonische Bevölkerungsbefragung unter Beschäftigten – 1.531 Menschen
- Telefonische Vertiefungsbefragung (58 Interviews)
- Sechs Fokusgruppen (Betroffene, Unterstützungssystem, weibliche und männliche Mitarbeitende, Frauenbeauftragte, Verantwortliche in Betrieben)
- Zusätzliche qualitative Interviews mit Mitarbeitenden und Verantwortlichen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

11 unterschiedliche Muster der SBA, z.B.:

- Alltagssituationen der SBA: Verbale Belästigung und sexistische Äußerungen durch Kolleg*innen und Vorgesetzte, die beendet werden konnte
- Kaum/schwer zu beendende Situationen: SBA gegenüber Auszubildenden/Praktikantin durch Vorgesetzte bzw. Ausbildende
- Komplexe Situationen: Cyberbelästigung

Entwicklung der Begriffe und Theorien

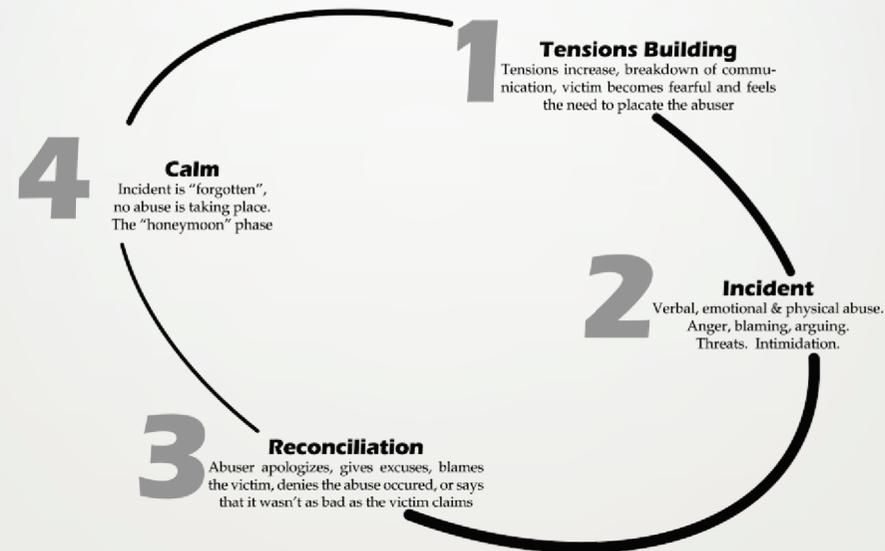
- „Violence against wives“ (Dobash & Dobash 1979), „First violent event“
- „Cycle of violence“ (Walker 1979)

Bis hin zu:

- Intimate partner violence
- Coercive control

Walker's Cycle of violence (Walker 1979)

Cycle of Abuse



Coercive Control (nach E. Stark)

- Mit Coercive Control wird ein Gewaltverhalten in Partnerschaften definiert, das auf Dominanz, Unterdrückung und Kontrolle setzt und geschlechtsspezifisch ist. Körperliche Gewalt hat in diesem Gewaltmuster nicht die zentrale Rolle. Betroffene werden in diesem Gewaltmuster nicht nur kontrolliert, sondern auch isoliert, was ihre Abhängigkeit von den kontrollierenden Partnern weiter verstärkt. Das bedeutet, dass Kontakte mit Freund*innen, Angehörigen, Verhalten auf der Arbeit und Kommunikation über soziale Netzwerke kontrolliert werden.

Gewaltmuster nach Michael P. Johnson

- *Intimate Terrorism* (systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten)
- *Situational Couple Violence* (Situative Partnergewalt oder situativ übergriffiges Konfliktverhalten)
- *Violent Resistance* (Gewaltsamer Widerstand)
- *Mutual Violent Control* (Gegenseitige gewaltsame Kontrolle)

Meshkova K. (2020) „Muster der Partnerschaftsgewalt nach Michael P. Johnson und Evan Stark“, In Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs (Fachtext der Lerneinheit „Dynamiken und Gewaltverhältnisse“). <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

Unterscheidung Familiengewaltforschung/ feministische Gewaltforschung

- Debatte über Geschlechtersymmetrie
- Laut Studien mit Conflict Tactics Scale (CTS) sind Frauen genau so gewalttätig wie Männer (Straus 1979)
- Nicht berücksichtigt:
 - „Women tend to overreport und men tend to underreport their violence“
 - gesellschaftliche Positionen von Männern und Frauen unterscheiden sich
 - Frauen sind tendenziell körperlich schwächer
 - Einfluss (Impact) von Gewalt auf das Leben ist unterschiedlich
- Nachlesen zu Debatte über Geschlechtersymmetrie: Artikel von Johnson und Stark



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!!

ksenia.meshkova@gmail.com

Literatur und Links

- Dobash, Rebecca Emerson, Dobash, Russell (1979): Violence against Wives: a case against the patriarchy
- European Institute on Gender Equality: <https://eige.europa.eu/>
- European Observatory on Femicide: <http://eof.cut.ac.cy/>
- European Network on Gender and Violence: <http://www.engv.org/>
- Johnson, Michael P. (2006). Conflict and Control. Gender Symmetry and Asymmetry in Domestic Violence. Violence Against Women, 12(11), 1003-1018.
- Kapella, Olaf/Baierl Andreas/Rille-Pfeiffer, Christiane/Geserick, Christine/Schmidt, Eva-Maria/Schröttle, Monika (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Wien.
- Kelly, Liz (1988): Surviving Sexual Violence
- Meshkova K. (2020) „Muster der Partnerschaftsgewalt nach Michael P. Johnson und Evan Stark“, In Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs (Fachtext der Lerneinheit „Dynamiken und Gewaltverhältnisse“). <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>
- Meuser, Michael (2005): Männliche Sozialisation und Gewalt. Landeskommision Berlin gegen Gewalt. Berliner Forum Gewaltprävention 24.
- Schöttle, Monika, Meshkova, Ksenia, Lehmann, Clara (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Umgang_mit_sexueller_Belaestigung_am_Arbeitsplatz.pdf?__blob=publicationFile&v=11

Literatur und Links

- Schröttle, Monika (2016): Methodische Anforderungen an Gewaltprävalenzstudien im Bereich Gewalt gegen Frauen (und Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention): <https://rm.coe.int/1680462535>.
- Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ein interdisziplinärer Online-Kurs: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>
- Stark, Evan (2006). Commentary on Johnson's "conflict and control: gender symmetry and asymmetry in domestic violence". *Violence against women*, 12(11), 1019-25. discussion 1003-18.
- Stark, Evan (2007). *Coercive control: the entrapment of women in personal life*. Oxford: University Press.
- Stark, Evan (2012). *Re-presenting Battered Women: Coercive Control and the Defense of Liberty, Prepared for Violence Against Women: Complex Realities and New Issues in a Changing World*. Québec: Les Presses de l'Université du Québec
- Straus, M. (1979). Measuring Intrafamily Conflict and Violence: The Conflict Tactics (CT) Scales. *Journal of Marriage and Family*, 41(1), 75-88. doi:10.2307/351733
- Walker, Lenore E.A., *The Battered Woman Syndrome*, 1979

Strafrechtlicher Umgang mit Femiziden

Vortrag beim Netzwerk gegen häusliche Gewalt im Landkreis Harburg,
26. November 2021

Lena Gumnior



1. Was kann ein Strafverfahren erreichen?
2. Was sieht die Rechtslage aus?
3. Welche Problematik gibt es?
4. Was sagen die internationalen Vorgaben?
5. Was können wir aus dem europäischen Ausland lernen?

„Wenn ich sie nicht haben kann, soll sie
niemand haben.“

Lena Gumnior, Deutscher Juristinnenbund

Trennungstötungen als häufigste Form der Femizide

- 80,5 % der Opfer sind im Rahmen von Partnerschaftsgewalt sind weiblich
- 359 weibliche Opfer 2020 insgesamt, 132 Opfer von vollendeten Tötungsdelikten

Quelle: Partnerschaftsgewalt
Kriminalstatistische Auswertung 2020

Lena Gumnior, Deutscher Juristinnenbund

Gesetzliche Grundlagen

StGB

Istanbul
Konvention

Vorsätzliche Tötung eines Menschen:

Mord

- Lebenslange Freiheitsstrafe
- Vorliegen eines Mordmerkmals

Totschlag

- 5 – 10 Jahre Freiheitsstrafe

Mord

Mörder ist, wer
aus *Mordlust*, zur *Befriedigung des
Geschlechtstriebes*, aus *Habgier* oder sonst aus
niedrigen Beweggründen,
heimtückisch oder *grausam* oder mit
gemeingefährlichen Mitteln oder
um *eine andere Straftat zu ermöglichen* oder zu
verdecken, einen Menschen tötet.

„ [...] wenn - wie hier - die *Trennung von dem Tatopfer* ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen *beraubt*, was er eigentlich nicht verlieren will.“

BGH, 29.10.2008

Trennungstötung als niedriger Beweggrund?

Niedriger Beweggrund wird bejaht, wenn

- die Frau wegen (mutmaßlicher) Untreue bestraft werden soll
- die Frau daran gehindert werden soll, ein eigenes Leben zu führen

Wird aber zum Teil abgelehnt, wenn

- Gefühle der Verzweiflung und Enttäuschung mitbestimmend waren
- Trennung vom Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will

Ungleichbehandlung durch Gerichte

Trennungstötung im
sog. Namen der Ehre

=

freiheitsbeschränkender
patriarchaler
Herrschaftsanspruch

Trennungstötung

=

Vulnerabler
emotionaler Zustand

Trennungstötung als Tötung aus Heimtücke

- Opfer erwartet im konkreten Moment kein Angriff auf ihr Leben



- Bei vorherigen Gewaltexzessen wird zum Teil angenommen, dass Opfer mit Angriff hätte rechnen müssen

Vorsatz kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden

- Vorsatz wird verneint, weil Beziehung bereits vorher gewaltbelastet war und nicht nachgewiesen werden kann, das Täter dieses Mal Wille zur Tötung hatte
- Opfer wird beim einfachen Körperverletzungen auf Privatklageweg verwiesen

Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

- Konvention des Europarates
- 4 Säulen: Prävention, Schutz, Strafverfolgung und Koordinierung
- Für Umsetzung der Vorgaben sind Mitgliedsstaaten verantwortlich

Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

Artikel 43 - Anwendung der Straftatbestände

Die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten finden **unabhängig** von der Art der **Täter-Opfer-Beziehung** Anwendung.

Artikel 46 - Strafschärfungsgründe⁸

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts bei der Festsetzung des Strafmaßes⁹ für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als erschwerend berücksichtigt werden können:

- a Die Straftat wurde gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner im Sinne des internen Rechts oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;

Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

- 1 Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot **an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.
- 2 Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten **behördenübergreifenden Zusammenarbeit** umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Unvollständige Ratifizierung der Istanbul-Konvention

- Deutschland hat die Istanbul-Konvention unter Vorbehalt ratifiziert:
 - Kein eigener Aufenthaltstitel für Frauen, wenn sie Gewalt in Beziehung/Ehe erfahren
 - Gefahr Aufenthaltstitel zu verlieren, wenn sie sich Hilfe suchen
 - Bestehende Härtefallregelungen haben zu hohe Beweisanforderungen und sind z.B. im Hinblick auf sexualisierte Gewalt unvollständig

Brauchen wir deswegen einen Straftatbestand „Femizid“?

Lena Gumnior, Deutscher Juristinnenbund

Handlungsempfehlungen

- Fortbildungsverpflichtungen für Richter*innen
- „Geschlechtsspezifische Beweggründe“ in der Strafzumessung berücksichtigen
- Tötung des trennungswilligen Partners sollte i.d.R. zur Einordnung in „niedrige Beweggründe“ führen

Handlungsempfehlungen

Wesentlicher Handlungsbedarf im präventiven Bereich:

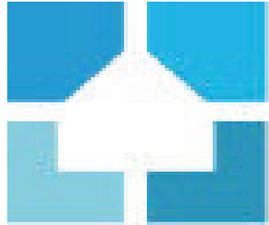
- Verbesserte statistische Datenlage
- Stärkere Zusammenarbeit, z.B. durch Runde Tische in den Kommunen gemeinsam mit Beratungsstellen und Frauenhäusern
- Bekämpfung patriarchaler Denkmuster in der Gesellschaft

Ausblick: Spanien

- Staatliches Institut erfasst alle Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt
- Geschlechtsspezifische Gewalt steht auf allen schulischen Lehrplänen
- Notfallhotline wird öffentlichkeitswirksam beworben
- Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen wird dauerhaft sichergestellt

Vertiefende Lektüre

- Christina Klemm, AktenEinsicht, 2020 (bestellbar bei der Bundeszentrale für politische Bildung)
- Merle Dryhoff, Marlene Pardeller, Alex Wischnewski, #keinemehr – Femizide in Deutschland, 2019 (online verfügbar)
- Papiere zur Umsetzung der Istanbulkonvention:
https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st20-31-IK-Bericht-201125.pdf
- https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/201030_keinemehr_ONLINE_ÜA.pdf



**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.**

**Femizide
Herausforderung für die
Täterarbeit häusliche Gewalt**

Realität

- ▶ Jährlich werden in Deutschland ca. 120 Frauen von ihren (Ex)Partnern getötet
- ▶ **Oft vergessen** - nochmals knapp 300 Männer versuchen dies - leider juristisch oftmals nicht so eingeordnet
- ▶ Trennung ist der Hochrisikofaktor schlechthin (Studie Luise Greuel 67 %)
- ▶ Problem für die Praxis - viele Fälle sind nach AUSSEN nicht bekannt - Deckeleffekt

Was sind Tätertypologien?

- Einteilung von Personen und Sachverhalten (z.B. Taten) nach einem oder mehreren zentralen Merkmalen
- Ziel: Nutzung des Verhaltens von Tätern und des psychosozialen Kontextes um Straftaten vorherzusagen, aufzuklären und vorzubeugen (Stichwort: Profiling)
- Ursprünge: Psychiatrie, Kriminologie

Tätertypologien

- Kriminologische Tätertypologien spielen heute in der Vorhersage, der Aufklärung und damit in der Prävention von Gewaltverbrechen eine wichtige Rolle.
- Aber: Vorhersagen menschlichen Verhaltens bleiben schwierig und ungenau.
- Risikoeinschätzungen und Fallmanagement müssen zahlreiche weitere Faktoren berücksichtigen. Tätertypologien allein sind dafür nicht ausreichend!

Beispiel für psychopathologische Typologien

Holzworth-Munroe (2000):

- Unterscheidung in vier Typen
- Untersuchung an 102 Männern
- (Community Sample)

Typologie nach Holzworth-Munroe et al. (2000)

1. Family Only - Typ

- weitgehend frei von Psychopathologien
- Gewalt nur in der Familie
- Unzufrieden
- Sozial oft überangepasst und erfolgreich

Typologie nach Holzworth-Munroe et al. (2000)

2. Borderline/Dysphoric - Typ

- hohe Raten von Depression,
- Ärger, Persönlichkeitsstörungen
- Gewalt und Verhaltensauffälligkeiten auch
- außerhalb der Familie
- Häufig Sucht und Substanzmissbrauch
- Sozialer Misserfolg häufig

Typologie nach Holzworth-Munroe et al. (2000)

3. Generally Violent/Antisocial - Typ (16%)

- Generell gewalttätig
- Weitere antisoziale/kriminelle Verhaltensweisen
- Häufig Sucht und Substanzmissbrauch
- Verglichen mit Typ 1 und 2 die schwersten
- Gewalttaten
- Gewalttätigkeit über 3 Jahre am stabilsten

Typologie nach Holzworth-Munroe et al. (2000)

4. Low Level Antisocial - Typ (33%)

- Fällt zwischen Typ 2 und Typ 3
- Keine Psychopathen



Unterschiede im Gewaltverhalten

Typ1 / Typ2 Täter

- agieren gewalttätig in Situationen die sie als emotional ausweglos erleben, in denen sie vermeintlich reagieren und keine Handlungsalternativen sehen (Ausdruck von Ärger u. Enttäuschung)
- Gewaltdelikte weniger häufig und schwer
- Partnerinnen gelingt die Trennung eher (Scheidungsrate im 2 Jahres-Follow up 27%)

Typ 3 (Typ 4 Täter)

- agieren nicht aufgrund von Emotionen sondern nahezu ausschließlich aus dem Bedürfnis nach Macht und Kontrolle.
- Gewalt ist kontrolliert, geplant und instrumentalisiert.
- Gewaltdelikte häufig und schwer.
- Partnerinnen trennen sich kaum (Scheidungsrate im 2Jahres-Follow up 0%)

Risikobewertung

- Eine sinnvolle Risikobewertung ist nur in Kooperation aller Einrichtungen (Polizei, Frauenunterstützung, Täterarbeit, Jugendamt u.a.) und der(Ex)-Partnerin möglich.
- Betroffene Frauen als Expertinnen in eigener Sache (Ernst nehmen!)

Risikobewertung

- Den „Marker“ für den Hochrisikofall gibt es wegen der Heterogenität, Dynamik und Komplexität der Gewaltphänomene nicht.
- Ein sinnvolles Fall- und Risikomanagement macht es erforderlich, Informationen, die bei den verschiedenen Einrichtungen vorliegen, zu sammeln und gemeinsam zu bewerten.
- Deshalb gilt es, einen fachübergreifenden Informationsaustausch zwischen den Akteuren auszugestalten, um zu ganzheitlichen Risikoanalysen zu gelangen.

Allgemeine Risikofaktoren für schwere häusliche Gewalttaten Täter

Soziale Desintegration

- häufiger Arbeitsplatzwechsel, Arbeitslosigkeit, rascher
- Wechsel der Bezugspersonen, Obdachlosigkeit,
- Schulden, fehlendes soziales Netzwerk außerhalb.

➤ Kriminelle Biographie

- Vorstrafen / früheres deviantes Verhalten,
- Gewalttaten gegen Kinder, Gewalttaten außerhalb
- der Beziehung/Familie, Beginn der Gewalttätigkeit vor dem 10. Lebensjahr, frühere Fälle von Beziehungsgewalt

Allgemeine Risikofaktoren für schwere häusliche Gewalttaten Täter

Familiäre Belastungsmomente

- Trennungsphase, neuer Partner der Ex-Partnerin,
- letzte Aussprachen, Geldprobleme, Stiefkinder,
- große Unterschiede in Kultur, Bildung und Status

Psychische Auffälligkeiten

- Depression
- Selbstschädigendes Verhalten
- Suizidandrohung / Suizidversuche
- Kontrollverhalten, Obsessives Vorverhalten
- (Stalking)
- Persönlichkeitsstörungen
- Eifersucht
- Suchtproblematik
- Selbstwert belastende Ereignisse (Streit ums
- Sorgerecht, anstehende Gerichtstermine, justizielle
- Entscheidungen, Haftantritt)

- Missachten von Autoritäten und Normen(Kontakt- und Näherungsverbote, Platzverweise)
- fehlende Verantwortungsübernahme (z.B.Schuldzuweisungen, Schuldumkehr,Bagatellisierung, Rechtfertigung von Gewalt)
- Verdeckt „strategisches“ Verhalten (z.B. scheinbare Mitarbeitbereitschaft,manipulatives Verhalten)
- Akuter Spannungszustand
- Gefühl von totaler Ausweglosigkeit

Situative Risikofaktoren für unmittelbar bevorstehende schwere Gewalt - Täter (Modell nach de Becker)

- Rechtfertigung schwerer Gewalt/Tötung (sie hat es verdient wenn..., ich nehme sie mit...)
- Alternativlosigkeit - es gibt keine Alternative zu schwerer Gewalt/Tötung
- Bereitschaft, die Konsequenzen zu tragen - Knast, Tod...alles egal
- Befähigung zu schweren Gewalttaten - Planung, frühere Taten (z.B. Würgen), Waffen im Haus, Polizei, Armee, Sicherheitsdienst etc.
- Wegfall individueller Schutzfaktoren

Individuelle Schutzfaktoren

- Was ist für den Täter **subjektiv lebenswichtig**?
- Wie bedroht sind diese Faktoren?
- Auf welche Ressourcen kann man im Fallmanagement zurück greifen?

Täteransprache in akuten Krisensituationen

- Abfuhr und Bearbeitung belastender Affekte
- Exploration und Verständnis der Krisenauslöser
- Erarbeitung einer Definition der Krisenbedingungen
- Aktivierung nützlicher Handlungsmuster und Stabilitätsfaktoren (z.B. frühere enge Bezugspersonen) oder Erarbeitung neuer Problemlösungsansätze
- Rückblickende Bewertung der Krise und ihrer Auslöser, sowie Erarbeitung von Möglichkeiten zur Prophylaxe

Grundsätze für die Täteransprache

- Wertschätzung der Person
- Gefühle ernst nehmen (die des Täters, aber auch die eigenen!)
- Kognitive Verzerrungen ernst nehmen (der Täter erlebt es so)
- Risikobewertung im Blick behalten!
- Ausweglose Situationen vermeiden!
- Verhalten hinterfragen

Grundsätze für die Täteransprache

- Fragende Grundhaltung (Widersprüche usw.)
- Vermeiden von Schuldzuweisungen, Moralisieren
- Aufklären
- Schutzfaktoren aktivieren (die des Täters, auch eigene!)
- Eigene Grenzen deutlich aber wertschätzend setzen
- Eigene Ziele im Blick behalten
- Täterstrategien erkennen und nicht in Fallen tappen
- Beratung im Team, Supervision



► Quelle:

Anja Steingen - Häusliche Gewalt – Handbuch der Täterarbeit –Kapitel 2.5.1

Tätertypologie häuslicher Gewalt – Seiten 47 – 67

Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Kriterien der
Bewertung
in Fällen häuslicher Gewalt



Momentane Situation

- ▶ Risikobeurteilung in Fällen von GesB
- ▶ ODARA und Danger-Assessment (dienen zur Identifizierung eines Riskfalles)

Fakt: reichen hier nicht aus – es braucht mehr und daher eine eingehende Betrachtung und ein gezieltes Monitoring im weiteren Verlauf des individuellen Falles

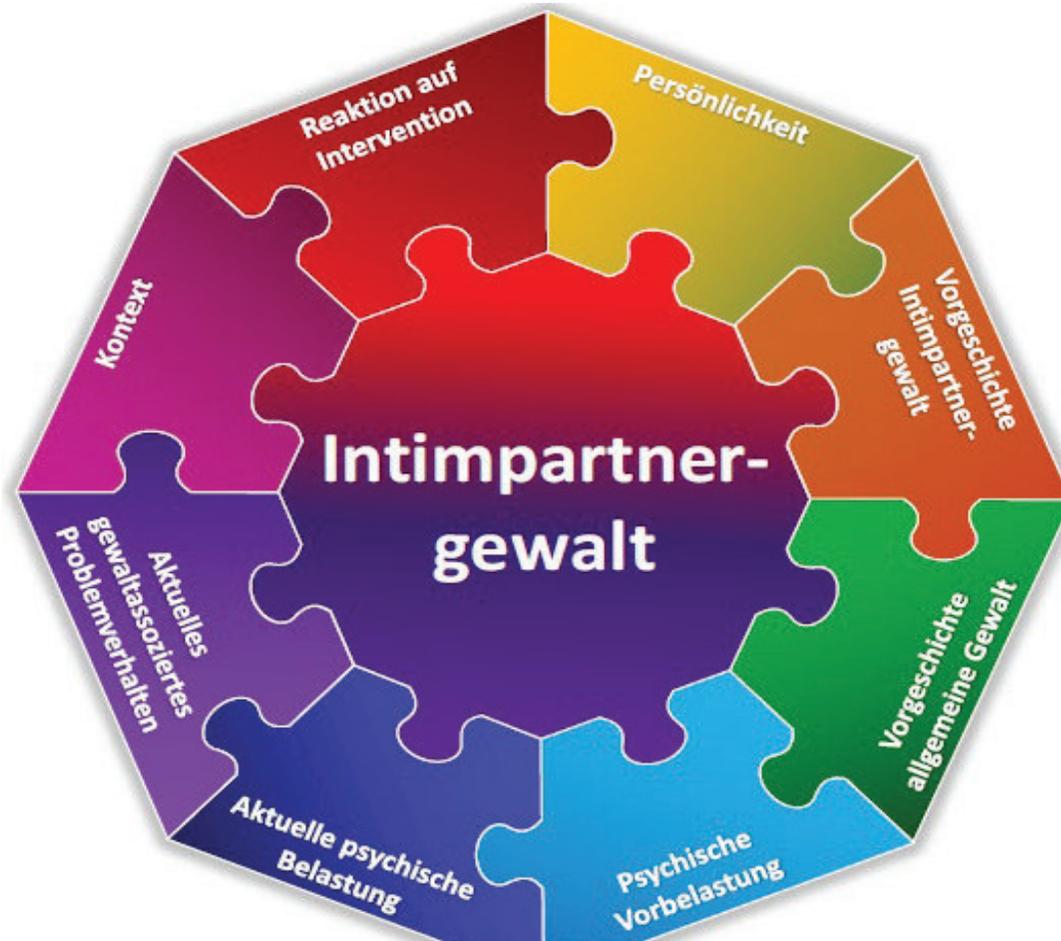
Risk-Assessment bei IPG

- ▶ **Ziel einer mehrdimensionalen Beurteilung**
- ▶ Annahme: kein Merkmal für sich genommen, ist ein eindeutiger Hinweis
- ▶ Ziel ist es, mehrere Risikobereiche übergeordnet anzuschauen und Auffälligkeiten in diesen zu registrieren
- ▶ Sensibilisierung für relevante Risikobereiche
- ▶ Grundlage für die Planung von risikosenkenden Interventionen und das Etablieren eines effektiven Risiko-Managements.

Praktische Erfordernisse für die Täterarbeit

- ▶ Es müssen Lösungsansätze gefunden, den Täter in der persönlichen Krisen abzuholen und Stressfaktoren zu identifizieren
- ▶ Mögliches Instrument – OCTAGON aus der Schweiz und Uni Konstanz
- ▶ Findet Anwendung bei der Polizei in Zürich
- Quelle:
Kompetenznetzwerk Forensische Psychologie – Universität Konstanz
Rossegger, Gerth, Endrass

Risiko-Octagon für Intimpartnergewalt aus der Schweiz



Persönlichkeit (1/2)



Charakteristisch für die Person ist:

Die Person ...

- fühlt sich durch an sie gerichtete Anforderungen schikaniert.
- hat den Eindruck, dass sich andere gegen sie verschwören.
- fühlt sich gegenüber anderen massiv benachteiligt.
- identifiziert vielerorts schweres Unrecht und will es aufdecken und/oder lösen.
- tendiert zu ausgeprägtem „Schwarz-Weiss“-Denken.
- fühlt sich bei Fehlverhalten moralisch im Recht.
- hat eine hohe Bereitschaft, langanhaltend gekränkt zu reagieren.
- ist übertrieben eifersüchtig

Persönlichkeit (2/2)



Charakteristisch für die Person ist:
Die Person ...

- ist gegenüber Personen(-gruppen) feindselig eingestellt.
- hat eine hohe Bereitschaft, bei Konflikten Wut zu empfinden und aufbrausend zu reagieren.
- kann in Konflikten aggressive Handlungsimpulse ungenügend kontrollieren.
- rechtfertigt Gewaltanwendung mit Weltanschauungen.
- erachtet Gewalt als legitim /notwendig, um Ziele durchzusetzen.
- hat eine geringe Hemmschwelle für den Einsatz von Gewalt.
- lehnt geltende Normen und Regeln ab

Vorgeschichte Intimpartnergewalt



Die Person ist früher schon auffällig geworden, wegen

- Drohungen gegenüber der/des IntimpartnerIn
- Stalking/Nachstellen der/des IntimpartnerIn
- Hands-on'-Gewalt Drohungen der/des IntimpartnerIn
- sexueller Belästigung gegenüber der/dem IntimpartnerIn
- Vergewaltigung der/des IntimpartnerIn
- sonstigem strafrechtlich relevanten Verhalten gegenüber einer/m IntimpartnerIn.

Vorgeschichte allgemeine Gewalt (1/2)



Die Person hat jemals ...

- körperliche Gewalt gegen Dritte angewendet.
- Gewalt gegen eine(n) Intimpartner(in) angewendet
- eine Waffe gegen Dritte eingesetzt.
- Waffen / explosives Material selbst hergestellt.

Die Person hat (oder hatte) regelmässig Kontakt zu Personen(-gruppen) ...

- aus einem kriminellen Milieu.
- die eine extremistischen Ideologie vertreten

Gewaltspezifische Vorgeschichte (2/2)



Die Person ist ...

- in der Anwendung von Schusswaffen geübt.
- vorbestraft.
- vorbestraft wegen eines Gewaltdelikts.
- vorbestraft wegen eines Sexualdelikts.
- vorbestraft wegen eines Vermögensdelikts.

Psychische Vorbelastung (1/2)



Die Person ...

- wurde jemals durch einen schulpyschologischen Dienst abgeklärt.
- war als Jugendlicher in psychotherapeutischer Behandlung.
- konsumierte jemals über einen längeren Zeitraum übermäßig Alkohol (mehr als 4 Standardgetränke an mindestens 4 Trinktagen pro Woche).
- konsumierte jemals regelmäßig illegale Drogen.
- war jemals psychiatrisch hospitalisiert.
- wurde jemals wegen einer schweren Depression mind. vier Wochen psychiatrisch hospitalisiert

Psychische Vorbelastung (2/2)



Die Person ...

- hat jemals einen Suizidversuch unternommen.
- hatte mindestens einmal eine psychotische Episode.
- hörte jemals befehlende oder kommentierende Stimmen (Stimmenhören als Symptom).
- litt jemals unter einem Verfolgungswahn.
- nahm jemals regelmässig verschreibungspflichtige Psychopharmaka.

Aktuelle psychische Belastung (1/2)



Die Person ist aktuell ...

- psychotisch.
- angetrieben.
- sehr gereizt.
- sehr aufbrausend.
- in gewalttätigen Fantasien verhaftet.
- im Denken auf einen spezifischen Konflikt eingeengt.
- gegenüber einer spezifischen Person äußerst feindselig eingestellt.

Aktuelle psychische Belastung (2/2)



Die Person ...

- hat in den letzten 12 Monaten Suizid angekündigt.
- hat aktuell Suizid angekündigt.
- zeigt aktuell ein problematisches Konsumverhalten von Alkohol.
- befindet sich aktuell in einer psychischen Ausnahmesituation.
- wurde gegenüber Dritten, z.B. am Arbeitsplatz wiederholt verbal ausfällig.
- erschien aktuell alkoholisiert am Arbeitsplatz.
- erschien aktuell drogen-intoxikiert am Arbeitsplatz.

Aktuelles gewaltassoziiertes Problemverhalten (1/2)



Person hat aktuell ...

- einer Zielperson Person wiederholt aufgelauert.
- wiederholt und gegen den Willen der Zielperson Kontakt hergestellt (u.a. SMS, Anrufe, Briefe).
- eine Waffe erworben.
- Trägt eine Waffe bei sich.
- Gewalt gegen Dritte angedroht.
- Dritten unter Verwendung einer Waffe gedroht.
- Gewalt gegen sich selbst angedroht.

Aktuelles gewaltassoziiertes Problemverhalten (2/2)



Die Gewaltdrohung der Person enthielt konkrete Angaben über ...

- die Person(en), die Ziel der angekündigten Gewalt ist (sind).
- den Ort für die Umsetzung der Drohung.
- den Zeitpunkt / die Situation (z.B. konkrete Uhrzeit, konkretes Datum) für die Umsetzung der Drohung.
- die Art der Tatmittel (z.B. Schusswaffe) für die Umsetzung der Drohung.
- bereits getroffene konkrete Vorbereitungshandlungen für die Umsetzung der Drohung.

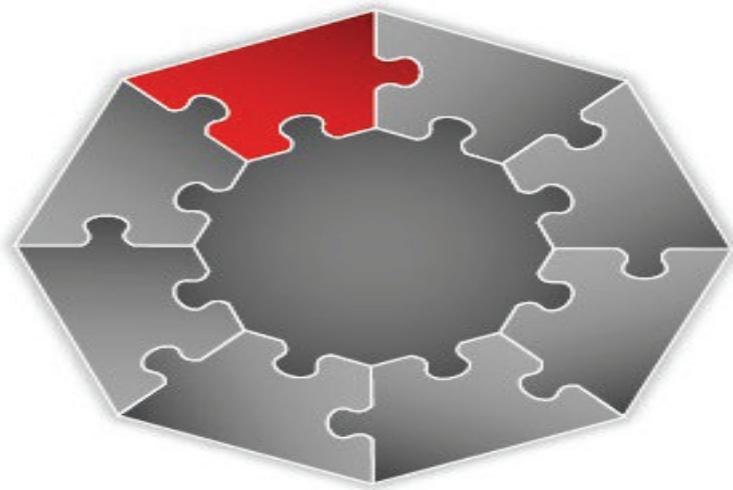
Kontext des Problemverhaltens



Die Person ...

- besitzt Schusswaffen.
- hat aktuell in verschiedenen Lebensbereichen Schwierigkeiten (z.B. Arbeitsplatz, Familie, Finanzen).
- steht vor Kündigung und hat keine berufliche Perspektiven.
- ist aktuell in einer privaten Trennungssituation.
- hat ihr Verhalten gemäss engen Kontaktpersonen in den letzten Wochen massiv verändert.
- hat sich von anderen abgeschottet.
- hat kein tragfähiges soziales Netzwerk.

Reaktion auf Intervention (1/2)



Die Person ...

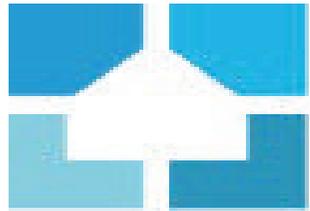
- ist kaum durch Sanktionen beeindruckt.
- setzt sich auch nach der Intervention nicht kritisch mit dem eigenen Verhalt (Verhaltensmuster) auseinander.
- hält das Problemverhalten trotz Interventionen Dritter aufrecht.
- hat eine unrealistische Sichtweise gegenüber dereigenen Zukunft.
- fühlt sich moralisch im Recht.

Reaktion auf Intervention (2/2)



Die Person ...

- übernimmt Verantwortung für das eigene Verhalten.
- distanziert sich vom Problemverhalten.
- ist motiviert, Verhaltensweisen zu verändern



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.

Danke für die Aufmerksamkeit

